

der Ähnlichkeit der äußeren Erscheinungsform, eben der Isolierung von der Gesellschaft. Das Fehlen der Ähnlichkeit der äußeren Erscheinungsform bei Geldstrafe- und Untersuchungshaft führt ihn zu der Auffassung, daß die Untersuchungshaft auf eine Geldstrafe nicht angerechnet werden kann. Das praktische Ergebnis dieser Auffassung bedeutet nicht nur „in gewissen Fällen wohl eine Härte“, wie Etzold es selbst andeutet⁴⁾. Es ist eine echte Schlechterstellung des Täters, der nach der Überzeugung unserer Gerichte weniger gefährlich und daher nur mit Geldstrafe belegt worden ist. Dies ist eine Konsequenz die kein Werkträger verstehen wird und die auch unserer Strafpolitik widerspricht. Folglich ist es auch nicht möglich, wie Etzold es empfiehlt, dem Angeklagten eine solche Entscheidung wirklich verständlich zu machen.

Etzolds Vorschlag enthält unseres Erachtens auch eine Gefahr in den Fällen, in denen wahlweise Freiheits- und Geldstrafe angedroht ist (z. B. § 223 StGB). Um die eben kritisierte Schlechterstellung des Angeklagten zu vermeiden, würden hier manche Richter von vornherein zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe kommen, um dem Angeklagten die Untersuchungshaft anrechnen zu können, obwohl die Tatumstände den Ausspruch einer Geldstrafe erfordern würden. Das aber wäre eine offensichtliche Verwischung der unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Strafarten, eine direkte Verletzung der demokratischen Gesetzmäßigkeit.

Man kann die Frage der Anrechenbarkeit nicht von der äußeren Erscheinungsform her lösen. Entscheidend für diese Frage muß vielmehr die Tatsache sein, daß die durch die Strafe bezweckte Erziehung des Verbrechens trotz des anders gearteten Charakters der Untersuchungshaft bereits in dieser Zeit beginnt. Aus diesem Grunde gibt der § 219 Abs. 2 StPO die Möglichkeit, die während der Untersuchungshaft bereits erforderte zwangsweise Erziehung auf die im Urteil festgesetzte Strafe, lies: zwangsweise Erziehung, anzurechnen. Diese in der Untersuchungshaft erforderte Erziehung kann sogar im Einzelfall allein ausreichend sein, wenn nämlich die Dauer der erkannten Strafe die Dauer der Untersuchungshaft nicht übersteigt und die Strafe daher als verbüßt gilt. (Von einem Beginn des Erziehungsprozesses während der Untersuchungshaft kann natürlich dann nicht die Rede sein, wenn sich der Beschuldigte gegen die staatlichen Untersuchungsmaßnahmen auflehnt und die Ermittlungen verzögert.) Im § 219 Abs. 2 StPO, der den Grundsatz der Anrechnung der Untersuchungshaft festlegt, zeigt sich gleichzeitig der tiefe Humanismus unseres demokratischen Strafprozesses, der die Strafe nicht als Selbstzweck, eines abstrakten „Übels“ wegen, verhängt, sondern ihre Anwendung der Erziehung unserer Menschen unterordnet.

Eben wegen dieser Grundgedanken, die der Anrechnungsmöglichkeit der Untersuchungshaft zugrunde liegen, ist § 219 Abs. 2 StPO so gefaßt, daß er die Anrechnung bei der Geldstrafe nicht ausschließt. Die von Etzold vertretene Auffassung stellt unseres Erachtens eine unzulässige Einengung des klaren Gesetzeswortlauts dar, denn die Geldstrafe als eine bestimmte Form der gerichtlichen Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik muß den gleichen Charakter haben wie die anderen gerichtlichen Strafen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Untersuchungshaft gemäß § 219 Abs. 2 StPO auch auf eine Geldstrafe angerechnet werden kann. Während bei der Anrechnung der Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafen in der Praxis keine Schwierigkeiten auf treten (denn die Anrechnung erfolgt nach Zeiteinheiten), ist die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Geldstrafe wegen der verschiedenen äußeren Erscheinungsformen schwieriger. Es bleibt jetzt also die Frage der praktischen Verwirklichung des im § 219 Abs. 2 StPO ausgesprochenen Willens unserer Werkträger bei Geldstrafe zu untersuchen.

Benjamin⁵⁾ und Lekschas/Rehneberg⁶⁾ weisen in ihren Aufsätzen darauf hin, daß die Schwere jeder Strafe den individuellen Besonderheiten der Tat, des Täters und der sonstigen Umstände entsprechen muß. Jede einzelne Strafe muß unsere Strafpolitik im

Einzelfall verwirklichen und die gerade hier notwendige Reaktion unseres Staates darstellen. Von diesem Gedanken muß man auch bei der Lösung der vor uns liegenden praktischen Frage ausgehen. Eine feste, für jeden Fall gültige Umrechnungsquote würde diese Aufgabe nicht erfüllen. Sie würde zum Schematismus führen, also eben die individuellen Besonderheiten des einzelnen Falles außer acht lassen.

Die Richter muß also, gestützt auf sein demokratisches Rechtsbewußtsein und unter Berücksichtigung aller Umstände festlegen, in welchem Umfange die Untersuchungshaft auf die erkannte Geldstrafe anzurechnen ist. Wichtig ist hierbei, daß im Urteilstenor klar zum Ausdruck kommt, in welcher Höhe die Geldstrafe durch die Untersuchungshaft als verbüßt gilt. Wenn also z. B. ein Täter nach dreimonatiger Untersuchungshaft zu einer Geldstrafe von x DM verurteilt wird, so könnte das Gericht — wenn der Angeklagte nicht die Ermittlungen verzögert hat, also ein Fall vorliegt, wo die Untersuchungshaft offensichtlich keinen erzieherischen Erfolg gehabt hat — im Urteilstenor beispielsweise aussprechen:

„Der Angeklagte . . . wird . . . zu einer Geldstrafe von x DM, ersatzweise . . . verurteilt, davon gelten y DM durch die Untersuchungshaft als verbüßt.“ Diese dem § 219 Abs. 2 StPO entsprechende Handhabung vermeidet die sich aus Etzolds Vorschlag ergebende Schlechterstellung des zu Geldstrafe, also zu einer minderschweren Straftat Verurteilten.

Die von uns vorgeschlagene Lösung stellt auch keinen gesetzwidrigen Ausspruch einer anderen Straftat im Wege der Umrechnung dar, wie Etzold meint. In unserem Fall handelt es sich nämlich gar nicht um eine Umwandlung der gesetzlich angedrohten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe bleibt als erkannte Strafe bestehen. Im Tenor des Urteils wie in den Straftaten erscheint als Reaktion unseres Staates auf die Straftat die Geldstrafe. Lediglich bei der Verwirklichung dieses Strafausspruchs wird aus den oben angeführten Gesichtspunkten heraus die Untersuchungshaft gemäß § 219 Abs. 2 StPO angerechnet.

Die unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen Etzolds Ausführungen über die Ersatzfreiheitsstrafe führen, können bei der von uns vorgeschlagenen Lösung des Problems nicht eintreten. Für den Fall der unvermeideten Uneinbringlichkeit der Geldstrafe empfiehlt Etzold den Weg über § 29 Abs. 6 StGB aus „Billigkeitsgründen“. Was jedoch bei verschuldeter Uneinbringlichkeit geschehen soll, sagt er nicht. Nach unserem Vorschlag wird über die Anrechnung der Untersuchungshaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz bereits bei Urteilsfällung entschieden. Für die Beitreibung der restlichen Geldstrafe gelten dann natürlich die §§ 28 bis 30 StGB uneingeschränkt. Die Frage der Untersuchungshaft tritt dann überhaupt nicht mehr auf.

ERICH BUCHHOLZ, wissenschaftlicher Aspirant,
und JOACHIM NOACK, wissenschaftlicher Assistent,
Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität
zu Berlin

II

Ich kann mich den Ansichten Etzolds nicht anschließen.

Zuzugeben ist selbstverständlich, daß der Inhalt von Straf- und Untersuchungshaft unterschiedlich ist. Doch darf dabei nicht übersehen werden, daß § 219 Abs. 2 StPO trotz dieser Unterschiedlichkeit die Anrechnung der Untersuchungshaft zwingend vorschreibt, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Offensichtlich ist der Gesetzgeber mit Recht der Auffassung, daß auch bereits die Untersuchungshaft eine erzieherische Wirkung ausübt. Die Unterschiedlichkeit beider Haftarten kann somit nicht generell zur Begründung der Ablehnung der Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine Strafe herangezogen werden.

Aber auch der unterschiedliche Charakter der Geldstrafe von dem der Freiheitsstrafe reicht zu einer solchen Begründung nicht aus. Beide Strafen sind Hauptstrafen. Beide haben die Hauptaufgabe, den Bürger zu einem gesetzmäßigen Verhalten zu erziehen. Ihr Unterschied besteht lediglich darin, daß die Freiheitsstrafe das härtere Erziehungsmittel ist, das den Verurteilten an einer im allgemeinen empfindlicheren Stelle, nämlich an seiner persönlichen Freiheit trifft,

⁴⁾ Etzold, a. a. O.

⁵⁾ Benjamin, „Zur Strafpolitik“, NJ 1954 S. 453 ff.

⁶⁾ Lekschas/Rehneberg a. a. O.